

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BGB § 276 Verschulden bei Vertragsabschluß, §§ 133,
157, 119, 154, 155

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 3 AZR 270/73

Urteil des BAG vom 25. April 1974

LAG Berlin



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos (mobile App)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 270/73

3 Sa 91/72 Berlin

Verkündet am
25. April 1974

gez. Sürig,
Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 25. April 1974 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Donnig und Heimann für Recht erkannt:

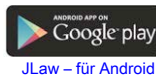
1. Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 13. April 1973 - 3 Sa 91/72 - aufgehoben.
2. Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist Kapellmeister eines aus dreizehn Musikern bestehenden Tanz- und Show-Orchesters und hat mit diesem Orchester in den vergangenen Jahren jeweils einige Monate in der Vergnügungsgaststätte der Beklagten gespielt. Die vertraglichen Vereinbarungen wurden bis zum Jahre 1969 jeweils schriftlich getroffen. Danach, und zwar für die Zeit vom 1. April 1970 bis 30. Juni 1970 wie vom 1. Oktober 1970 bis 30. November 1970 erfolgten mündliche Absprachen. In ihnen waren jeweils der Beschäftigungszeitraum und die Gesamtgage für das Orchester festgelegt. Die Vergütung der einzelnen Musiker wurde zwischen diesen und dem Kläger vereinbart und der Beklagten zur Aufteilung der Gesamtgage auf die Orchestermitglieder mitgeteilt.

An einem Abend im Januar 1971 besuchte der Kläger die Gaststätte der Beklagten und führte mit deren beiden Geschäftsführern Z und G ein Gespräch über die Beschäftigung seiner Kapelle im Jahre 1971. Unstreitig haben sich die Parteien bei dieser Besprechung darüber geeinigt, daß der Kläger in den Monaten April und Mai 1971 bei der Beklagten gegen eine Gesamtgage von 26.300,-- DM monatlich spielen sollte.

Der Kläger hat behauptet, es sei darüber hinaus zugleich ein Engagement für die Monate September, Oktober und November 1971 zu derselben Gage vereinbart worden. Er habe dies einigen Mitgliedern seiner Kapelle sogleich mitgeteilt und sich für die genannte Zeit um eine andere Beschäftigung nicht bemüht.

Die Beklagte hat bestritten, den Kläger und seine Kapelle für die genannten Monate eingestellt zu haben. Diesen Standpunkt hat sie dem Kläger gegenüber seit Juli 1971 vertreten. Im Verlauf des zwischen den Parteien entstandenen Streits hat die Beklagte - unter Wahrung ihres Rechtsstand-

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze (mobile App)
Über 100.000 Urteile



- 3 -

punktes - sich bereiterklärt, den Kläger mit seiner Kapelle im Oktober 1971 mit einer Gage von 26.000,-- DM zu beschäftigen. Der Kläger ist darauf eingegangen und hat mit seiner Klage danach noch als auf ihn entfallende Gage für die Monate September und November 1971 und als Restgage für den Monat Oktober 1971 nach Abzug anderweitigen Verdienstes 8.605,-- DM brutto nebst Zinsen abzüglich der ihm für die genannte Zeit gewährten Arbeitslosenunterstützung von 1.780,37 DM netto verlangt.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht die Beklagte nach dem Klageantrag verurteilt. Mit ihrer Revision erstrebt die Beklagte die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils.

Entscheidungsgründe:

I. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, eine vertragliche Vereinbarung zwischen den Parteien sei für die Monate September, Oktober und November 1971 nicht zustandegekommen. Dem Kläger stehe jedoch der mit der Klage verlangte Betrag aus einem Verschulden der Beklagten bei Vertragsabschluß zu.

1. Das Landesarbeitsgericht ist bei seinen rechtlichen Erwägungen von folgenden Feststellungen über den Inhalt der Unterredung im Januar 1971 ausgegangen:

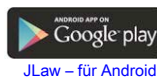
Nach der glaubwürdigen Darstellung des Klägers sei erwiesen, daß er am Ende der Besprechung eine Vereinbarung über ein Engagement auch für die Monate September bis November 1971 für zustandegekommen hielt. Hierauf habe er, ohne leichtfertig zu sein, vertrauen dürfen, und durch nachfolgende Äußerungen des Geschäftsführers Z habe er sich in dieser Annahme bestärkt sehen können.

Es sei aber ebenso glaubwürdig, daß der Geschäftsführer Z der Beklagten das Gespräch nicht mit der inneren Überzeugung beendet habe, er habe sich mit dem Kläger auch schon über eine Beschäftigung in den Monaten September, Okto

- 4 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 4 -

ber und November 1971 abschließend geeinigt.

2. Aufgrund dieser Feststellungen hat das Berufungsgericht einen Vertragsabschluß infolge Dissenses (§ 154 BGB) verneint. Da die Beklagte jedoch erst nach Beendigung des in den Monaten April und Mai 1971 durchgeführten Engagements dem Kläger ihre Überzeugung zu erkennen gegeben habe, es sei kein Vertrag für die strittigen Monate geschlossen worden, müsse sie dafür nach den Grundsätzen über eine Haftung für Verschulden bei Vertragsabschluß einstehen.

II. Der von dem Landesarbeitsgericht festgestellte Sachverhalt rechtfertigt nicht die Annahme, daß die Beklagte aus einem Verschulden bei Vertragsabschluß haftet.

1. Nach den für das Institut des Verschuldens bei Vertragsabschluß entwickelten Grundsätzen können bereits bloße Vertragsverhandlungen, selbst dann, wenn sie nicht zum Vertragsabschluß führen, ein vertragsähnliches Vertrauensverhältnis unter den Beteiligten erzeugen, das sie verpflichtet, auf die Belange des anderen Vertragspartners Rücksicht zu nehmen. So darf ein Beteiligter bei seinem Verhandlungspartner nicht den Eindruck erwecken, es werde aller Wahrscheinlichkeit nach zu einem Vertragsabschluß kommen, und ihn dadurch veranlassen, sich auf einen Vertragsabschluß einzustellen und die für einen solchen Fall erforderlichen Maßnahmen zu treffen (vgl. BAG 2, 217 [219] = AP Nr. 1 zu § 276 BGB Verschulden bei Vertragsabschluß; BAG 4, 196 [198 f.] = AP Nr. 1 zu § 611 BGB Vertragsabschluß [zu II a der Gründe]; BAG 14, 206 [208 f.] = AP Nr. 4 zu § 276 BGB Verschulden bei Vertragsabschluß [zu I der Gründe]; BAG AP Nr. 5 zu § 276 BGB Verschulden bei Vertragsabschluß [zu II 1 der Gründe]).

2. So wie das Landesarbeitsgericht das Ergebnis der Verhandlungen zwischen den Parteien gewertet hat, durfte der Kläger nicht nur erwarten, daß die Beklagte mit ihm für die streitigen Monate einen Vertrag abschließen werde, sondern konnte er sogar davon ausgehen, das Engage-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze (mobile App)
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

ment sei bereits verbindlich zustandegekommen. Dann aber hatte die Beklagte mehr als nur einen Vertrauenstatbestand in Richtung auf einen künftigen Vertragsschluß geschaffen, für den sie einzustehen hatte, wenn es nicht zu einem Vertrage kam.

a) War es wirklich so, daß der Kläger nach den Maßstäben der §§ 133, 157 BGB die Erklärungen der Beklagten als Vertragsangebot auch für die Monate September, Oktober und November 1971 verstehen durfte, das von ihm angenommen wurde dann lag ein bindender Vertragsabschluß vor. Dem stünde nicht entgegen, wenn - wie das Landesarbeitsgericht festgestellt hat - der Geschäftsführer der Beklagten der inneren Überzeugung gewesen ist, eine Einigung sei noch nicht erfolgt. Daraus ergäbe sich entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts kein offener Einigungsmangel im Sinne von § 154 BGB. Ein solcher Einigungsmangel setzt voraus, daß sich beide Parteien bewußt sind, ihre Einigung sei nicht vollständig und regelungsbedürftige Punkte seien noch offen geblieben (vgl. Soergel-Lange, BGB, 10. Aufl., § 154 Anm. 1). Das läßt sich jedoch nicht annehmen, wenn der Kläger, wovon das Landesarbeitsgericht ausgeht, alle Punkte als geregelt angesehen hat. Ebensowenig führt das Auseinanderfallen von wirklichem und erklärtem Willen auf Seiten der Beklagten dazu, einen versteckten Einigungsmangel (§ 155 BGB) anzunehmen. Hierzu genügt nicht die Nichtübereinstimmung des inneren Willens der Vertragspartner, nötig ist vielmehr, daß sich auch der objektive Inhalt der beiderseitigen Erklärungen nicht deckt (vgl. BGH LM Nr. 1 zu § 155 BGB und Nr. 2 zu § 155 BGB [zu II a der Gründe]). Wenn jedoch der Kläger das von der Beklagten Erklärte dahin verstehen durfte, daß das Engagement für den Herbst 1971 vereinbart sei, womit er einverstanden war, so fehlt es am Auseinandergehen der beiderseitigen Erklärungen und somit an einem versteckten Einigungsmangel.

Geht man sonach davon aus, daß nur auf Seiten der Beklagten ihr wirklicher Wille nicht mit dem von ihr erklär-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

ten Willen übereinstimmte, so berührte dies das Zustandekommen eines Vertrages nicht. Dem Willensmangel konnte die Beklagte nur unter den Voraussetzungen und im Wege des § 119 BGB Beachtung verschaffen.

b) Für die Frage, ob die Beklagte ein Verschulden bei Vertragsabschluß trifft, ergibt sich danach folgendes: Entweder hat der Kläger den Äußerungen der Beklagten zu Recht entnehmen können, er sei mit seiner Kapelle für die Monate September bis November 1971 verpflichtet worden; dann stehen ihm vertragliche Ansprüche zu und nicht solche aus der fehlgegangenen Erwartung auf einen künftigen Vertragsabschluß. Oder der Kläger hat doch nicht von einer schon bindenden Zusage ausgehen dürfen; dann fehlt es an Feststellungen darüber, welche Äußerungen und welches Verhalten der Beklagten bei ihm das Vertrauen wecken und aufrechterhalten konnten, es werde aber mit großer Wahrscheinlichkeit zu einem späteren Zeitpunkt eine vertragliche Vereinbarung getroffen werden.

III. Das angefochtene Urteil mußte danach aufgehoben werden. Zugleich war die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen, da dem Senat die zu einer eigenen abschließenden Entscheidung erforderlichen tatsächlichen Feststellungen fehlen; außerdem sollen die Parteien Gelegenheit erhalten, sich dazu zu äußern, ob ein Vertragsabschluß angenommen werden kann oder nicht.

Das Landesarbeitsgericht wird sich demgemäß unter Abwägung aller Umstände nochmals mit der Frage befassen müssen, ob nach dem, was im Januar 1971 zwischen den Parteien verlautbart wurde, der Kläger von einem Vertragsabschluß ausgehen konnte oder nicht. Dabei könnte als ein Kriterium mit zu berücksichtigen sein, wie lange im voraus sich einerseits die Beklagte, andererseits der Kläger zu binden pflegten, worüber die Parteien über das von ihnen bisher dazu Vorgetragene hinaus (vgl. Bl. 34 - 38, 43, 44 VorA) nach § 139 ZPO zur Erklärung angehalten wer-

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 7 -

den könnten.

gez. Dr. Stumpf

Dr. Thomas

Dr. Dieterich

Der ehrenamtliche Richter Heimann
ist durch eine längere Auslandsreise
an der Unterschrift verhindert

Dr. Stumpf

Donnig

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

